



Athletenvertretung

Saarländischer Schwimm-Bund e.V.

Herausgegeben durch:
Bearbeitung:
Gültig ab:
zu überarbeiten:
Version:

Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
01.04.2023
01.04.2024
Erstausgabe

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Beteiligung des Athletensprecher	4
3	Aufgaben des Athletensprecher	5
4	Wahl des Athletensprecher und seiner Stellvertreter	5
5	Amtsdauer des Athletensprecher und seiner Stellvertreter	6

1 Allgemeines

101. Beteiligung ist ein demokratisches Prinzip in Staat und Gesellschaft und bedeutet eine Teilhabemöglichkeit an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen. Diese Beteiligung findet im Sport ebenfalls statt.
102. Diese Ordnung der Athletenvertretung regelt die Beteiligung der Landeskaderathleten innerhalb des Saarländischen Schwimm-Bund e.V., nachfolgend als SSB bezeichnet.

Anm.: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fassung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und Geschlechtsformen. Die so gewählte Form dient nur redaktionellen Gründen und beinhaltet keine Wertung.

2 Beteiligung des Athletensprecher

201. Die Beteiligung soll die Entscheidungsqualität optimieren und zur Transparenz von Entscheidungen führen. Damit trägt Beteiligung wesentlich zur Erhöhung von Motivation, Engagement und Zufriedenheit bei.
202. Die förmliche Beteiligung des Athletensprechers erfolgt im Wege der Anhörung.
203. Der Athletensprecher hat bei allen sportlichen Entscheidungen ein Mitwirkungs- und Beteiligungsrecht z.B.:
 - Kadernominierung
 - Kaderkriterien
 - Nominierungen
 - Kaderstruktur
 - Sportliche Strukturen
 - Fördermaßnahmen
 - etc.

3 Aufgaben des Athletensprecher

- 301.** Die Aufgabe des gewählten Athletensprechers ist die Interessensvertretung aller Landeskaderathleten des SSB gegenüber dem Vorstand und seinen Funktionsträgern des Verbandes.
- 302.** Der Athletensprecher ist direkter Ansprechpartner für alle Belange der Athleten. Der Athletensprecher gibt Informationen von und an Landeskaderathleten weiter. Weiterhin dient er als Ansprechpartner bei Problemen, vermittelt zwischen Landeskaderathleten und den jeweiligen Funktionsträgern des SSB.

4 Wahl des Athletensprecher und seiner Stellvertreter

- 401.** Die Landeskaderathleten wählen ihre Vertreter nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Athletensprecher. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird stellvertretender Athletensprecher.
- 402.** Bei Stimmgleichheit um den Posten des Athletensprechers oder seines Stellvertreters wird binnen Frist von zwei Wochen eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt, wenn die beiden Kandidaten sich nicht einigen.
- 403.** Kandidieren können aktive und ehemalige Landeskaderathleten. Die letzte Berufung in den Landeskader darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als vier Jahre zurückliegen.
- 404.** Landeskaderathleten welche eine haupt-/nebenberufliche oder ehrenamtliche Aufgabe im SSB haben, sind nicht wählbar.
- 405.** Wiederwahl ist zulässig; die Gesamtzeit ist auf acht Jahre beschränkt.
- 406.** Wenn ein Drittel der der Landeskaderathleten eine außerordentliche Wahl beantragt, wird innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Wahl durchgeführt.
- 407.** Wenn der Athletensprecher zurücktritt, übernimmt der stellvertretende Athletensprecher bis zur nächsten Wahl und darf einen Stellvertreter aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten benennen. Tritt der stellvertretende Athletensprecher zurück, darf der Athletensprecher einen Stellvertreter aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten benennen. Treten beide zurück, muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Wahl durchgeführt werden.
- 408.** Wenn der Athletensprecher zurücktritt, übernimmt der stellvertretende Athletensprecher bis zur nächsten Wahl und darf einen Stellvertreter aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten benennen. Tritt der stellvertretende Athletensprecher zurück, darf der Athletensprecher einen Stellvertreter aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten benennen. Treten beide zurück, muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Wahl durchgeführt werden.

5 Amtsdauer des Athletensprecher und seiner Stellvertreter

501. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl des Athletensprecher.